

Das Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut in der Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechts. Der Auftrag und die Vision des ZSW sind in der Satzung und im ZSW-Leitbild beschrieben. Compliance bedeutet für das ZSW die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Anforderungen und darüber hinaus der organisationsinternen Regelungen.

Ziel des Compliance-Management-Systems am ZSW ist es, die Mitarbeiter/Innen vorbeugend für risikorelevante Themen zu sensibilisieren. Des Weiteren sollen Risiken für die Rechtskonformität und Redlichkeit durch aktive aufbau-/ablauforganisatorische Maßnahmen minimiert werden, um dadurch den Eintritt von Pflichtverletzungen, Schadens- und Haftungsfällen möglichst zu verhindern.

Bei Hinweisen auf Fehlverhalten können sich die Mitarbeiter/Innen jederzeit vertraulich an den ZSW-Compliance-Beauftragten wenden.

1. Organisation des Compliance-Management-Systems am ZSW

Verantwortliche Unternehmensführung bedeutet auch die Einhaltung der relevanten Normen.

Der Vorstand des ZSW ist für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen verantwortlich und legt die Compliance-Ziele fest. Er unterstützt den ZSW-Compliance-Beauftragten bei der Etablierung, Umsetzung bzw. der Aufrechterhaltung aller organisatorischen Maßnahmen, die rechts- und regelkonformes Verhalten am ZSW gewährleisten.

Die Geschäftsbereichs- und Fachgebietsleiter sowie Vertreter des Zentralbereichs Z (z.B. IT, Personal) sind für die Umsetzung der Compliance zuständig.

Regelungen zur Compliance wie die 'Organisationsanweisung Vergaberecht' oder die 'ZSW-Unterschriftenregelung' (4-Augen-Prinzip) werden den Mitarbeitern/Innen über das Intranet des ZSW bereitgestellt. Zudem finden bei Bedarf Schulungen und Informationsveranstaltungen zu bestimmten Themen wie z. B. Datenschutz statt.

2. Compliance-relevante Themenfelder am ZSW

2.2 Vergaberechtliche Vorgaben

Das ZSW erhält vom Land Baden-Württemberg eine Grundfinanzierung und erwirtschaftet ansonsten seine Einnahmen aus öffentlichen Zuwendungsprojekten, Industrieaufträgen und Lizenzen. Das ZSW untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und

Wohnungsbau Baden-Württemberg, was bedeutet, dass das ZSW laut Feststellung des Ministeriums als öffentlicher Auftraggeber zu betrachten ist.

Deswegen muss das ZSW bei allen Beschaffungen und Aufträgen an Dritte strikt die für die öffentliche Hand vorgeschriebenen Vergabevorschriften (u.a. VOB, VOL, VgV) einhalten. Als Voraussetzung für eine mögliche Vergabe muss sich das ZSW bereits von einem potenziellen Lieferanten zusammen mit einem Angebot die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des „Baden-Württembergischen Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg“ (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) bestätigen lassen.

Die Einhaltung dieser Vergabevorschriften wird von den Vorgesetzten oder der dafür vorgesehenen Stelle durch Einhaltung des 4-Augen-Prinzips in jedem Einzelfall überwacht. Informationen zur regelkonformen Durchführung von Beschaffungen bzw. Auftragsvergaben an Dritte sind im Intranet des ZSW hinterlegt und von jedem Mitarbeiter/in einzuhalten.

Das ZSW hält selbstverständlich alle Vorgaben zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs ein. Unzulässige Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken können, sind untersagt.

2.3 Arbeitsnormen

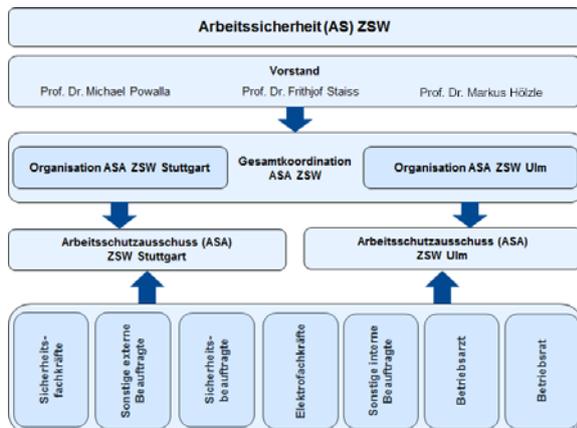
Das ZSW ist hinsichtlich der Bezahlung seiner Mitarbeiter/innen an den Tarifvertrag der Länder (TV-L) gebunden und unterliegt dem sog. Besserstellungsverbot. Die Höhe der Vergütung, die Arbeits- und Urlaubszeiten richtet sich strikt nach den im öffentlichen Dienst von Baden-Württemberg geltenden Vorschriften. Insoweit ist Kinderarbeit beim ZSW ausgeschlossen und wird auch bei Vertragspartnern und Auftragnehmern des ZSW nicht toleriert.

Die Arbeitnehmerrechte werden beim ZSW respektiert und eingehalten. Es besteht ein gesonderter Betriebsrat für die Standorte des ZSW in Stuttgart und Ulm, der im ständigen Dialog mit der Geschäftsleitung und dem Vorstand steht. Auch hierüber wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beim ZSW kontrolliert.

Für ein Forschungsinstitut sind zufriedene und motivierte Mitarbeiter/Innen ein Schlüsselfaktor für den Erfolg. Das ZSW gestaltet das Arbeitsumfeld so, dass Beruf, Familie und Privatleben gut miteinander vereinbar sind, insbesondere durch flexible Arbeitszeitmodelle und ergebnisorientierte Aufgabenstellungen.

2.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Das ZSW räumt der Arbeitssicherheit und insbesondere der Sicherung der Gesundheit der Mitarbeiter/Innen einen hohen Stellenwert ein. Dabei werden die jeweiligen lokalen und nationalen Bestimmungen als Mindeststandards betrachtet.



Die Arbeitssicherheit liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

Für die Standorte Stuttgart und Ulm wurde jeweils ein eigener Koordinator Arbeitssicherheit bestimmt, der unter anderem für die Organisation der Arbeiten des jeweiligen Arbeitsschutzausschusses verantwortlich ist. Verbindungsglied zwischen Vorstand und den Arbeitsschutzausschüssen in Ulm und Stuttgart ist der Gesamtkoordinator, der Ergebnisse und Handlungsbedarf aus den Sitzungen des Arbeitssicherheitsausschusses

ggf. in die Vorstandssitzungen trägt bzw. Arbeitsaufträge über die Koordinatoren der Standorte in die Ausschüsse einbringt. Für die beiden Standorte wurden zudem externe Sicherheitsfachkräfte bestellt, die ständig und regelmäßig die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit an den Arbeitsplätzen überprüfen. Für den Bereich Arbeitssicherheit sind Organisationsanweisungen und Schaubilder im Intranet des ZSW hinterlegt.

Für jeden Standort des ZSW ist ein betriebsärztlicher Dienst vorhanden, an den sich die Mitarbeiter/Innen jederzeit wenden können. Notwendige und erforderliche medizinische Untersuchungen lässt das ZSW über diesen betriebsärztlichen Dienst durchführen. Beim ZSW ist für die Mitarbeiter/Innen ein Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) eingerichtet, das den Vorstand ebenfalls in Fragen der Gesundheitsvorsorge für die Mitarbeiter berät.

Gesundheitlich beeinträchtigte Mitarbeiter/Innen werden bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess unterstützt.

2.5 Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

Am ZSW gelten in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen der Hochschulen, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und anderer Forschungseinrichtungen und -verbände „die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Die Regeln können im Intranet des ZSW eingesehen werden. Dort steht auch der von der DFG erarbeitete „Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis“ zum Download zur Verfügung.

An den beiden ZSW-Standorten in Ulm und Stuttgart wurde eine Vertrauensperson benannt, an die sich jede(r) ZSW-Mitarbeiter/In in Konfliktfällen oder bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten wenden kann.

2.6 Korruptionsprävention

Das ZSW respektiert die persönlichen Interessen und das Privatleben seiner Beschäftigten. Prozesse werden am ZSW so gestaltet, dass Konflikte zwischen privaten und dienstlichen Interessen vermieden werden.

Interessenkonflikte können z. B. entstehen, wenn Beschäftigte:

- Geschenke und Einladungen annehmen,
- Gremienmitglied eines anderen Unternehmens sind,
- einer Nebentätigkeit nachgehen,
- an Wettbewerbern beteiligt sind.

Den Mitarbeitern/Innen des ZSW ist es untersagt, Geldzuwendungen, gegenständliche Geschenke, kostenlose oder verbilligte Dienstleistungen und sonstige Vergünstigungen einzufordern, anzunehmen oder anzubieten, die mit der Schaffung eines Vorteils verbunden sind. Entsprechend der „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ vom 30. Juli 2004 werden diese Vorgaben umgesetzt.

Interessenkonflikte können auch durch Gremienmitgliedschaften und Nebentätigkeiten bei anderen Unternehmen oder Instituten entstehen. Die Übernahme einer Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat in einem Wirtschaftsunternehmen ist nur zulässig, wenn sie vom Vorstand des ZSW vorher genehmigt wurde.

Erwerbsmäßige Nebentätigkeiten sind vor Antritt der zuständigen Führungskraft mitzuteilen und von dieser hinsichtlich eventueller Interessenkonflikte zu prüfen. Besteht ein solcher Interessenkonflikt, kann die Nebentätigkeit untersagt werden, wenn berechnete Interessen des ZSW dem entgegenstehen.

Der Handel mit Wertpapieren ist für die ZSW-Mitarbeiter/Innen nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Maßgaben zum Insiderhandel zulässig. Als Insider-Informationen gelten Informationen über andere Unternehmen, die nicht öffentlich sind und von Beschäftigten des ZSW im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangt werden. Diese unveröffentlichten Informationen sind vertraulich zu behandeln, die Nutzung für private Wertpapiergeschäfte oder Weitergabe an Dritte ist untersagt.

2.7 Spenden und Sponsoring

Als öffentlich geförderte, gemeinnützige Stiftung ist eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung unabdingbar. Spenden und Sponsoringzahlungen durch das ZSW an Dritte sind daher nicht möglich. Jedoch ist das ZSW, als gemeinnützige Stiftung berechnigt, Spenden anzunehmen. Der Spender erhält eine steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigung, darüber hinaus besteht jedoch kein Anspruch auf eine Gegenleistung.